BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main (die "Emittentin")

Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 791 vom 20. September 2019

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 4. Juli 2019 zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts

zur Begebung von

Discount Call Optionsscheinen

bezogen auf Aktien

unbedingt garantiert durch BNP Paribas S.A. Paris, Frankreich (die "Garantin")

und

angeboten durch
BNP Paribas Arbitrage S.N.C.
Paris, Frankreich
(die "Anbieterin")

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Optionsscheinbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von Discount Call Optionsscheinen bezogen auf Aktien (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Optionsscheinbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A, Teil I (Produktspezifische Bedingungen), einen Abschnitt A, Teil II (Basiswertspezifische Bedingungen), und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Optionsscheinbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XIII. Optionsscheinbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst.

Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 4. Juli 2019 (wie nachgetragen durch den Nachtrag vom 3. September 2019 einschließlich etwaiger zukünftiger Nachträge) und einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 4. Juli 2019, unter dem die in diesen Endgültigen Angebotsbedingungen beschriebenen Optionsscheine begeben werden, verliert am 6. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Optionsscheine, deren Laufzeit bis zum 6. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts zu lesen, der dem Basisprospekt vom 4. Juli 2019 nachfolgt.

Der jeweils aktuelle Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Optionsscheinen bezogen auf Indizes, Aktien, Währungswechselkurse, Metalle, Terminkontrakte und/oder American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, etwaige Nachträge zum Basisprospekt sowie die Endgültigen Bedingungen der Optionsscheine sind am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich und können auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte bzw. die Endgültigen Bedingungen auf der Internetseite www.derivate.bnpparibas.com/optionsscheine abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt, einschließlich der Dokumente, aus denen Angaben per Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden, und etwaiger Nachträge, in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Optionsscheinen die endgültigen Optionsscheinbedingungen dar (die "Endgültigen Optionsscheinbedingungen"). Sofern und soweit die im Basisprospekt enthaltenen Optionsscheinbedingungen von den Endgültigen Optionsscheinbedingungen abweichen, sind die Endgültigen Optionsscheinbedingungen maßgeblich.

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Die den Optionsscheinen zugewiesenen Basiswerte sind der Tabelle in den Optionsscheinbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die vergangene und künftige Wert- und Kursentwicklung des jeweiligen Basiswerts und dessen Volatilität abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert mit ISIN	Internetseite
Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, ISIN DE000A0D9PT0	www.mtu.de

Die auf den Internetseiten erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

ENDGÜLTIGE OPTIONSSCHEINBEDINGUNGEN

Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt A, unterteilt in Teil I, §§ 1 und 2 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen und Teil II, §§ 3 und 4 (Basiswertspezifische Bedingungen) der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Optionsscheine geltende Abschnitt B der Endgültigen Optionsscheinbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 5-11 (Allgemeine Bedingungen) der Optionsscheinbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

Die Inhaber-Sammelurkunde verbrieft mehrere Optionsscheine ("Serienemission"), die sich lediglich in der wirtschaftlichen Ausgestaltung des in § 1 gewährten Optionsrechts unterscheiden. Die unterschiedlichen Ausstattungsmerkmale je Optionsschein sind in der Tabelle am Ende des § 1 dargestellt und der einzelnen Emission von Optionsscheinen zugewiesen. Die nachfolgenden Optionsscheinbedingungen finden daher in Bezug auf jeden Optionsschein einer Serienemission nach Maßgabe dieser Tabelle entsprechend Anwendung.

§ 1

Optionsrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main ("Emittentin") gewährt jedem Inhaber ("Optionsscheininhaber") eines Discount Call Optionsscheines ("Optionsschein", zusammen "Optionsscheine") bezogen auf den Basiswert ("Basiswert"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("Optionsrecht"), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Optionsscheinbedingungen Zahlung des in Absatz (2) bezeichneten Auszahlungsbetrages in EUR ("Auszahlungswährung") gemäß § 1 dieser Optionsscheinbedingungen und § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen.
- (2) Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") im Fall eines Discount Call Optionsscheines, ist der in der Referenzwährung wie folgt bestimmte Differenzbetrag, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis ("Maßgeblicher Betrag"):
 - (a) Ist der Referenzpreis größer als der Höchstkurs, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht:

Maßgeblicher Betrag = (Höchstkurs - Basispreis) x (B)

(b) Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs, aber größer als der Basispreis, wird die Emittentin am Bewertungstag einen Auszahlungsbetrag pro Optionsschein bestimmen, der dem Differenzbetrag zwischen Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem als Dezimalzahl ausgedrückten Bezugsverhältnis, entspricht.

Maßgeblicher Betrag = (Referenzpreis - Basispreis) x (B)

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des so ermittelten Auszahlungsbetrages auf die zweite Nachkommastelle. Der Maßgebliche Betrag wird nach Maßgabe von § 1 Absatz (4) in die Auszahlungswährung umgerechnet, sofern die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Ist der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Basispreis, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich 1/10 Eurocent pro Optionsschein ("**Mindestbetrag**"). Hält ein Optionsscheininhaber mehrere Optionsscheine, so erfolgt eine Kaufmännische Rundung bezogen auf die Summe der entsprechenden Mindestbeträge auf die zweite Nachkommastelle.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag pro Optionsschein an den Optionsscheininhaber zahlen.

(3) Im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet:

"Bankgeschäftstag": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, in Wien und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basispreis": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basispreis.

"Basiswert": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Basiswert.

"Berechnungsstelle": ist BNP Paribas Arbitrage S.N.C., 1 rue Laffitte, 75009 Paris, Frankreich.

"Bewertungstag": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Bewertungstag.

Wenn der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Fall einer Marktstörung im Sinne des § 4 wird der Bewertungstag maximal um acht Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist das dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene und als Dezimalzahl ausgedrückte Bezugsverhältnis.

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Fälligkeitstag bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar folgende Bankgeschäftstag; oder, falls ein späterer Tag, spätestens der vierte Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Basiswert

- (a) die Referenzstelle und die Terminbörse für den regulären Handel geöffnet sind, und
- (b) der Kurs des Basiswerts durch die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle bestimmte Referenzstelle festgestellt wird.

"Höchstkurs": ist für den Fall eines Discount Call Optionsscheines der dem Optionsschein in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Höchstkurs.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Nachkommastelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis am Bewertungstag nicht festgestellt werden und liegt keine Marktstörung gemäß § 4 vor, dann findet die für den Bewertungstag vorgesehene Regelung Anwendung.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

(4) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Berechnungsstelle den *am International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen und die Umrechnung auf Grundlage dieses Währungswechselkurses vornehmen.

Produkt 3 (Discount Call Optionsscheine)

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen*	Basiswert* (Aktie mit ISIN)	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Bezugs- verhältnis*	Basispreis* in Referenz- währung	Höchstkurs* in Referenz- währung	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
PX3WKY, DE000PX3WKY0 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	200,00	220,00	20.12.2019 / 30.12.2019
PX3WKZ, DE000PX3WKZ7 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	210,00	230,00	20.12.2019 / 30.12.2019
PX3WK0, DE000PX3WK02 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	220,00	240,00	20.12.2019 / 30.12.2019
PX3WK1, DE000PX3WK10 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	230,00	250,00	20.12.2019 / 30.12.2019
PX3WK2, DE000PX3WK28 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	240,00	260,00	20.12.2019 / 30.12.2019
PX3WK3, DE000PX3WK36 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	250,00	270,00	20.12.2019 / 30.12.2019
PX3WK4, DE000PX3WK44 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	260,00	280,00	20.12.2019 / 30.12.2019
PX3WK5, DE000PX3WK51 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	180,00	200,00	20.03.2020 / 26.03.2020
PX3WK6, DE000PX3WK69 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	190,00	210,00	20.03.2020 / 26.03.2020
PX3WK7, DE000PX3WK77 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	200,00	220,00	20.03.2020 / 26.03.2020
PX3WK8, DE000PX3WK85 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	210,00	230,00	20.03.2020 / 26.03.2020

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen*	Basiswert* (Aktie mit ISIN)	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Bezugs- verhältnis*	Basispreis* in Referenz- währung	Höchstkurs* in Referenz- währung	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
PX3WK9, DE000PX3WK93 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	220,00	240,00	20.03.2020 / 26.03.2020
PX3WLA, DE000PX3WLA8 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	230,00	250,00	20.03.2020 / 26.03.2020
PX3WLB, DE000PX3WLB6 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	240,00	260,00	20.03.2020 / 26.03.2020
PX3WLC, DE000PX3WLC4 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	250,00	270,00	20.03.2020 / 26.03.2020
PX3WLD, DE000PX3WLD2 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	260,00	280,00	20.03.2020 / 26.03.2020
PX3WLE, DE000PX3WLE0 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	270,00	290,00	20.03.2020 / 26.03.2020
PX3WLF, DE000PX3WLF7 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	160,00	180,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLG, DE000PX3WLG5 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	170,00	190,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLH, DE000PX3WLH3 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	180,00	200,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLJ, DE000PX3WLJ9 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	190,00	210,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLK, DE000PX3WLK7 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	200,00	220,00	19.06.2020 / 25.06.2020

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen*	Basiswert* (Aktie mit ISIN)	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Bezugs- verhältnis*	Basispreis* in Referenz- währung	Höchstkurs* in Referenz- währung	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
PX3WLL, DE000PX3WLL5 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	210,00	230,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLM, DE000PX3WLM3 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	220,00	240,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLN, DE000PX3WLN1 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	230,00	250,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLP, DE000PX3WLP6 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	240,00	260,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLQ, DE000PX3WLQ4 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	250,00	270,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLR, DE000PX3WLR2 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	260,00	280,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLS, DE000PX3WLS0 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	270,00	290,00	19.06.2020 / 25.06.2020
PX3WLT, DE000PX3WLT8 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	150,00	170,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WLU, DE000PX3WLU6 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	160,00	180,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WLV, DE000PX3WLV4 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	170,00	190,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WLW, DE000PX3WLW2 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	180,00	200,00	18.09.2020 / 24.09.2020

WKN und ISIN der Optionsscheine / Volumen*	Basiswert* (Aktie mit ISIN)	Options- Typ	Referenz- währung*	Referenzstelle*	Terminbörse**	Bezugs- verhältnis*	Basispreis* in Referenz- währung	Höchstkurs* in Referenz- währung	Bewertungstag* / Fälligkeitstag*
PX3WLX, DE000PX3WLX0 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	190,00	210,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WLY, DE000PX3WLY8 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	200,00	220,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WLZ, DE000PX3WLZ5 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	210,00	230,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WL0, DE000PX3WL01 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	220,00	240,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WL1, DE000PX3WL19 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	230,00	250,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WL2, DE000PX3WL27 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	240,00	260,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WL3, DE000PX3WL35 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	250,00	270,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WL4, DE000PX3WL43 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	260,00	280,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WL5, DE000PX3WL50 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	270,00	290,00	18.09.2020 / 24.09.2020
PX3WL6, DE000PX3WL68 / 5.000.000	Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, DE000A0D9PT0	Call	EUR	Deutsche Börse AG ¹	Eurex	0,10	280,00	300,00	18.09.2020 / 24.09.2020

^{*} Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der §§ 3 und 4
** bzw. die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert gehandelt werden.
1 hier das elektronische Handelssystem Xetra

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zurzeit auch auf der Internetseite: http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm

Ausübung der Optionsrechte

Die Optionsrechte gelten, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, ohne weitere Voraussetzungen nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 am Bewertungstag als ausgeübt und erlöschen mit Zahlung des Auszahlungsbetrages, (sofern sich ein positiver Auszahlungsbetrag ergibt, andernfalls erlöschen sie mit Ablauf des betreffenden Tages wert- und ersatzlos).

§ 3

Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Falls ein Potenzielles Anpassungsereignis nach Absatz (2) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (2) standen. Die Emittentin kann dabei nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden oder gehandelt würden. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (2) genannten Wertpapieren ersetzt wird.
- (2) "Potenzielles Anpassungsereignis" in Bezug auf eine Aktie als Basiswert ist:
 - (i) ein Aktiensplit, eine Zusammenlegung von Aktien oder Umwandlung von Aktiengattungen (soweit kein Fusionsereignis vorliegt) oder eine freie Ausschüttung oder Zuteilung von Aktien an die Aktionäre des Unternehmens, das den Basiswert begeben hat ("Gesellschaft"), sei es aufgrund von Dividendenbeschlüssen oder aus anderen Gründen;
 - die Gewährung von weiteren Wertpapieren, die zum Empfang von Zahlungen bzw. Dividenden oder Liquidationserlösen der Gesellschaft dienen, an die Aktionäre der Gesellschaft im Verhältnis zu den von diesen gehaltenen Aktien; Gewährung an die Aktionäre der Gesellschaft von weiteren Gesellschaftsanteilen oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, der von der Gesellschaft direkt oder indirekt erworben oder bereits gehalten wird, als Folge eines Spin-Off oder einer vergleichbaren Maßnahme; oder Gewährung sonstiger Wertpapiere, Rechte oder Optionen oder anderer Vermögensgegenstände an die Aktionäre der Gesellschaft jeweils für eine Gegenleistung, die unter dem jeweiligen Marktpreis liegt, der von der Berechnungsstelle für relevant gehalten wird;
 - (iii) jede außerordentliche Dividende, die keine turnusgemäß ausgeschüttete Dividende ist;
 - (iv) eine Aufforderung zur Leistung von Einlagen auf nicht volleingezahlte Aktien;
 - (v) ein Aktienrückkauf der Aktien durch die Gesellschaft aus Gewinn oder Rücklagen, und unabhängig davon, ob das Entgelt hierfür in Geldzahlung. Wertpapieren oder anderen Werten besteht:
 - (vi) eine gesellschaftsrechtliche Maßnahme der Gesellschaft, die eine Abwehr einer feindlichen Übernahme darstellt und dazu führt, dass sich der theoretische, innere Wert der Aktie verringert;
 - (vii) oder jede andere Maßnahme, die einen verwässernden oder werterhöhenden Einfluss auf den theoretischen, inneren Wert der Aktie hat.
- (3) Falls ein Anpassungsereignis nach Absatz (4) eintritt, kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)
 - die Optionsscheinbedingungen in der Weise anpassen, dass die Optionsscheininhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen nach Absatz (4) standen. Die Anpassungen können sich auch darauf beziehen, dass der Basiswert durch einen Aktienkorb im Zusammenhang mit den in Absatz (4) genannten Wertpapieren, durch Aktien einer durch die Ausgliederung neu gebildeten Aktiengesellschaft oder durch Aktien einer den ausgliedernden Unternehmensteil aufnehmenden Aktiengesellschaft in angepasster Zahl ersetzt wird. Die Emittentin kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) die Optionsscheinbedingungen auch in der Weise anpassen, in der an der Terminbörse entsprechende Anpassungen für dort gehandelte Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert erfolgen oder erfolgen würden, falls dort entsprechende Termin- bzw. Optionskontrakte auf den Basiswert gehandelt werden; oder
 - (ii) die Optionsscheine vorzeitig durch Bekanntmachung nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unter Angabe des nachstehend definierten

Kündigungsbetrages kündigen. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Optionsscheinen ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessener Marktpreis des Optionsscheins unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 7 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

(4) "Anpassungsereignis" in Bezug auf den Basiswert ist

- (i) ein De-Listing, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn die Referenzstelle ankündigt, dass gemäß den anwendbaren Regularien der Referenzstelle der Basiswert bei der Referenzstelle nicht mehr gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird oder werden wird (sofern kein Fusionsereignis oder Tender Offer vorliegt) und der Basiswert nicht unverzüglich an einer anderen Börse oder einem Handelssystem gelistet, gehandelt oder öffentlich quotiert wird, die bzw. das in derselben Jurisdiktion wie die ursprüngliche Referenzstelle befindlich ist (bzw. soweit die ursprüngliche Referenzstelle in der Europäischen Union):
- (ii) eine Verstaatlichung, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn sämtliche Aktien oder Vermögensgegenstände der Gesellschaft verstaatlicht, enteignet oder in vergleichbarer Weise auf eine Regierungsstelle, Behörde oder sonstige staatliche Stelle übertragen werden;
- (iii) die Zahlungsunfähigkeit, die im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn aufgrund eines die Gesellschaft betreffenden freiwilligen oder unfreiwilligen Liquidations-, Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens (a) sämtliche Aktien der Gesellschaft auf einen Treuhänder, Insolvenzverwalter oder eine vergleichbare Person übertragen werden und/oder (b) den Aktionären der Gesellschaft gesetzlich die Übertragung der Aktien verboten wird;
- (iv) ein Übernahmeangebot, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot vorliegt, das dazu führt oder führen würde, dass eine Person im Wege der Umwandlung oder anderweitig mehr als 10 % und weniger als 100 % der Aktien der Gesellschaft erwirbt oder erhält bzw. erwerben oder erhalten würde oder ein entsprechendes Recht erwirbt oder erwerben würde. Das Vorliegen eines Übernahmeangebotes wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) aufgrund von Notifizierungen staatlicher oder anderer relevanter Stellen oder aufgrund anderer von der Berechnungsstelle für relevant erachteter Informationen bestimmt:
- (v) der wirksame Vollzug eines Übernahmeangebots, d.h. die Bekanntgabe des unwiderruflichen Zustandekommens eines Übernahmeangebots durch die übernehmende Person;
- (vi) ein Fusionsereignis, das wiederum vorliegt, wenn in Bezug auf eine Aktie als Basiswert
 - eine Umwandlung von Aktiengattungen oder eine Inhaltsänderung des Basiswerts vorliegt, die dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft auf eine bestimmte Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen vorliegt (es sei denn, die Gesellschaft ist das fortbestehende Unternehmen und die Verschmelzung führt nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder Inhaltsänderung der Aktien);
 - c. ein sonstiges Übernahmeangebot vorliegt, das im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen vorliegt, wenn ein Angebot der Übernahme, des Erwerbs, des Austausches oder ein sonstiges Angebot einer Person vorliegt, 100 % der Aktien der Gesellschaft zu erwerben oder zu erhalten, das dazu führt, dass eine Übertragung aller Aktien der Gesellschaft (mit Ausnahme der Aktien, die bereits von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden) auf diese Person erfolgt oder eine unwiderrufliche Verpflichtung hierzu besteht;
 - d. eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Fusion der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften mit einem anderen Unternehmen vorliegt und das fortbestehende Unternehmen die Gesellschaft ist und dies nicht zu einer Umwandlung von Aktiengattungen oder einer Inhaltsänderung des Basiswerts, sondern dazu führt, dass die Aktien der Gesellschaft vor diesem Ereignis (mit Ausnahme der Aktien, die von dem anderen Unternehmen gehalten oder kontrolliert werden) weniger als 50 % der Aktien der Gesellschaft unmittelbar nach dem Stattfinden des Ereignisses darstellen.
- (vii) Auf andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die nach Auffassung der Emittentin und der

Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind, und die Einfluss auf den rechnerischen Wert der Aktie haben können, sind die beschriebenen Regeln entsprechend anzuwenden.

(5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 8 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) für die Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 4

Marktstörungen

(1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.

(2) "Marktstörung" bedeutet:

- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) des Basiswerts an der Referenzstelle oder (ii) von auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
- (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern, (i) Geschäfte mit dem Basiswert an der Referenzstelle zu tätigen oder einen Marktpreis für den Basiswert an der Referenzstelle zu erhalten oder (ii) Geschäfte in auf den Basiswert bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen bzw. einen Marktpreis für solche Terminkontrakte oder Optionskontrakte an der Terminbörse zu erhalten, unterbricht oder beeinträchtigt; oder
- (c) dass die Referenzstelle vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Referenzstelle den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Referenzstelle zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- In Abweichung von Absatz (1), wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag. Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Basiswerts entspricht dann dem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) bestimmten Kurs, unter Berücksichtigung der am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag herrschenden Marktgegebenheiten.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel

Die Beantragung der Einbeziehung der Optionsscheine in den Freiverkehr der Frankfurter Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel ist (frühestens) für den 23. September 2019 geplant.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist

Vom 23. September 2019 bis zum Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.

Der Basisprospekt vom 4. Juli 2019 verliert am 6. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Optionsscheine, deren Laufzeit bis zum 6. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zur Neuemission sowie zur Fortsetzung des öffentlichen Angebots und zur Erhöhung des Emissionsvolumens von Optionsscheinen zu lesen, der dem Basisprospekt vom 4. Juli 2019 nachfolgt.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Vertriebsstellen

Banken und Sparkassen

Gegenpartei und Übernehmerin

BNP Paribas Arbitrage S.N.C.

Zeichnungsverfahren

Entfällt

Emissionswährung

EUR

Emissionstermin (Valutatag)

25. September 2019

Anfänglicher Ausgabepreis und

Volumen je Serie

Der anfängliche Ausgabepreis und das Volumen je Optionsschein der einzelnen Serien von Optionsscheinen sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PX3WKY0	1,73	5.000.000
DE000PX3WKZ7	1,57	5.000.000
DE000PX3WK02	1,34	5.000.000
DE000PX3WK10	1,05	5.000.000
DE000PX3WK28	0,80	5.000.000
DE000PX3WK36	0,58	5.000.000
DE000PX3WK44	0,39	5.000.000
DE000PX3WK51	1,80	5.000.000
DE000PX3WK69	1,71	5.000.000
DE000PX3WK77	1,58	5.000.000
DE000PX3WK85	1,43	5.000.000
DE000PX3WK93	1,24	5.000.000
DE000PX3WLA8	1,03	5.000.000
DE000PX3WLB6	0,84	5.000.000
DE000PX3WLC4	0,66	5.000.000
DE000PX3WLD2	0,50	5.000.000
DE000PX3WLE0	0,37	5.000.000
DE000PX3WLF7	1,84	5.000.000
DE000PX3WLG5	1,77	5.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PX3WLH3	1,68	5.000.000
DE000PX3WLJ9	1,58	5.000.000
DE000PX3WLK7	1,45	5.000.000
DE000PX3WLL5	1,31	5.000.000
DE000PX3WLM3	1,14	5.000.000
DE000PX3WLN1	0,97	5.000.000
DE000PX3WLP6	0,81	5.000.000
DE000PX3WLQ4	0,66	5.000.000
DE000PX3WLR2	0,52	5.000.000
DE000PX3WLS0	0,40	5.000.000
DE000PX3WLT8	1,85	5.000.000
DE000PX3WLU6	1,79	5.000.000
DE000PX3WLV4	1,71	5.000.000
DE000PX3WLW2	1,62	5.000.000
DE000PX3WLX0	1,52	5.000.000
DE000PX3WLY8	1,40	5.000.000
DE000PX3WLZ5	1,26	5.000.000
DE000PX3WL01	1,11	5.000.000
DE000PX3WL19	0,96	5.000.000
DE000PX3WL27	0,82	5.000.000
DE000PX3WL35	0,69	5.000.000
DE000PX3WL43	0,56	5.000.000
DE000PX3WL50	0,45	5.000.000
DE000PX3WL68	0,36	5.000.000

Die Emittentin behält sich eine Aufstockung des Emissionsvolumens vor.

Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist Bundesrepublik Deutschland und Republik Österreich

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden Entfällt

Details (Namen und Adressen) zu Platzeur(en)

Entfällt

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf Entfällt

Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 - E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden.
		Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Optionsscheine auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen.
		Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
		Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung Verwendung Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Optionsscheine nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Optionsscheine durch sämtliche Finanzintermediäre in Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospektes übermittelt wurde, während der Angebotsfrist zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist bzw. das Angebot wird auf Basis eines nachfolgenden Prospekts fortgesetzt, dessen Billigung vor Ablauf der Gültigkeit des vorangegangenen Prospekts erfolgt.
		Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH (www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte) abgerufen werden.
		Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		beachtet.
		Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Optionsscheine.
		Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Abschnitt B - Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Inform	1) Informationen bezüglich BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH als Emittentin					
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben				
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die Firma BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH. Der kommerzielle Name entspricht der Firma.				
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Sitz der Emittentin ist Frankfurt am Main. Die Geschäftsadresse lautet: Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.				
		BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung gemäß deutschem Recht.				
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die Entwicklung im laufenden Geschäftsjahr wird in hohem Maße von der allgemeinen Marktentwicklung abhängig sein. Sollten die Aktienmärkte stabil bleiben oder steigen, werden für das laufende und das kommende Geschäftsjahr eine voraussichtlich weiter steigende Emissionstätigkeit und ein gleich bleibender Marktanteil bzw. ein Ausbau des Marktanteils der Emittentin erwartet.				
		Bei einer starken Verschlechterung der makroökonomischen Lage in der Eurozone oder fallenden Aktienmärkten dürfte sich ein Rückgang der Umsätze und der Emissionstätigkeit ergeben. Eine unerwartet stärkere Regulierung würde sich ebenfalls negativ auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken.				
B.5	Konzernstruktur	Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht. BNP Paribas S.A. ist, nach Selbsteinschätzung, eine der führenden Banken Frankreichs und unterhält Zweigstellen und Tochtergesellschaften in allen wichtigen Märkten. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH gibt es keine Vereinbarungen oder Pläne über eine Änderung der Gesellschafterstruktur.				
B.9	Gewinnprognosen oder - schätzungen	Entfällt. Die Emittentin gibt derzeit keine Gewinnprognosen oder -schätzungen ab.				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Jahresabschluss der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr ist von MAZARS GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Theodor-Stern-Kai 1, 60596 Frankfurt am Main, geprüft				

		und mit einem uneingeschränkten Bo						
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31. Dezember 2017 und zum 31. Dezember 2018 entnommen wurden.						
		Finanzinformation	Jahresabschluss 31. Dezember 2017 EUR	Jahresabschluss 31. Dezember 2018 EUR				
		Bilanz Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
		Forderungen gegen verbundene Unternehmen	248.960.344,05	190.904.690,57				
		Sonstige Vermögensgegenstände (Aktiva/Umlaufvermögen)	2.819.725.990,69	2.283.544.900,59				
		Verbindlichkeiten						
		Anleihen (Passiva/Verbindlichkeiten)	2.057.959.649,50	1.725.834.253,67				
		Sonstige Verbindlichkeiten (Passiva/Verbindlichkeiten)	1.010.726.913,24	748.615.565,48				
		Gewinn- und Verlustrechnung						
			Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2017	Für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018				
		Sonstige betriebliche Erträge	1.501.725,71	1.819.810,35				
		Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.501.725,71	-1.819.810,35				
		Die vorgenannten Abschlüsse wurd (" HGB ") und den ergänzenden Vorsch						
	Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben oder Beschreibung jeder wesentlichen Verschlechterung	Die Aussichten der Emittentin verschlechtert.	haben sich seit dem	31. Dezember 2018 nicht				
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der	Entfällt. Es sind keine wesentlich Handelsposition der Emittentin seit d						
	Finanzlage oder Handelsposition							
B.13	Finanzlage oder	Entfällt.						
B.13	Finanzlage oder Handelsposition	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jür die Bewertung ihrer Zahlungsfähi						

B.19/ B.2	kommerzieller Name der Garantin Sitz, Rechtsform,	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht
Punkt B.19/ B.1	Beschreibung Juristischer und	Geforderte Angaben Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch "BNPP").
•	onen bezüglich BNP Par	
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, (die "Garantin") hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die "Garantie") für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Optionsscheinbedingungen fällig wäre. Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die
		Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gekündigt. Die Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird von der Emittentin unverzüglich veröffentlicht und durch Mitteilung der entsprechenden Bekanntmachung an die Clearstream Banking AG Frankfurt zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber bekannt gemacht.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Demnach ist die Emittentin verpflichtet, den gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an BNP Paribas S.A. abzuführen. Zugleich hat BNP Paribas S.A. jeden während der Vertragsdauer bei BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH entstehenden Verlust auszugleichen, soweit dieser nicht durch die Verwendung von Gewinnrücklagen gedeckt werden kann. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden (gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteiligen) Weisungen erteilen. Darüber hinaus ist BNP Paribas S.A. berechtigt, jederzeit die Bücher und Schriften der Emittentin einzusehen und Auskünfte insbesondere über die rechtlichen, geschäftlichen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
		Haupttätigkeitsbereiche der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH sind die Begebung und der Verkauf von Wertpapieren für eigene Rechnung. Die von BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH begebenen und von BNP Paribas Arbitrage S.N.C. angebotenen Wertpapiere werden zurzeit auf dem deutschen und dem österreichischen Markt und auch auf dem luxemburgischen Markt angeboten. Die von der Gesellschaft begebenen Wertpapiere können auch von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe übernommen und angeboten werden.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Gegenstand der Gesellschaft sind gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages die Begebung, der Verkauf, der Erwerb und das Halten von Wertpapieren für eigene Rechnung, der Erwerb sowie die Veräußerung von Immobilien und Waren jeglicher Art für eigene Rechnung sowie alle Geschäfte, die damit unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen mit Ausnahme von Geschäften, die eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz oder der Gewerbeordnung erfordern. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und sonstigen Handlungen berechtigt, die ihr zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, sich an Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und Organschafts- und sonstige Unternehmensverträge abschließen.
		Alleinige Gesellschafterin der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ist BNP Paribas S.A., eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach französischem Recht.

	Rechtsordnung	(société anonyme) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens - 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Gesamtwirtschaftliches Umfeld Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und die makroökonomischen Bedingungen in Europa.
		2018 entwickelte sich das globale Wachstum nach wie vor solide mit rund 3,7 % (laut IWF), wobei das Wachstum sich in den Industrieländern (+2,4 % nach +2,3 % im Jahr 2017) und in den Schwellenländern (+4,6 % nach +4,7 % im Jahr 2017) stabilisierte.¹ Da die Wirtschaft in großen Industrieländern ihren Höhepunkt erreichte, hielten die Zentralbanken an einer Verschärfung der lockeren Geldpolitik fest oder planten eine Drosselung des billigen Geldes. Dank der immer noch moderaten Inflation konnten die Zentralbanken jedoch den Übergang schrittweise gestalten und damit das Risiko eines scharfen Abschwungs der Wirtschaftstätigkeit eingrenzen. Der IWF geht daher davon aus, dass sich das in den letzten beiden Jahren beobachtete globale Wachstum 2019 fortsetzen wird (+3,5 %), ungeachtet des in den Industrieländern erwarteten leichten Abschwungs.²
		Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute
		Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf BNPP haben werden, zählen:
		 die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den "spekulativen" Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die "Volcker-Rule" in den USA, die den Eigenhandel, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken einschränkt;
		 Regulierungen zur Kapitalausstattung: die Eigenmittelrichtlinie IV ("CRD4"), die Eigenmittelverordnung ("CRR"), die internationalen Anforderungen an die Verlusttragfähigkeit global systemrelevanter Banken ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde;
		 der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014;
		 die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungssysteme und ihre delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen, die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft;
		 die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen;
		- die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten

 $^1\text{Vgl.}$ insbesondere: IWF – World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019. $^2\text{Vgl.}$ insbesondere: IWF – World Economic Outlook, aktualisiert im Januar 2019.

Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemärkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen: die neue EU-Finanzmarktrichtlinie ("MiFID II") und Finanzmarktrichtlinien-Verordnung ("MiFIR") sowie die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. die Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO"), die am 25. Mai 2018 in Kraft trat. Diese Verordnung ist dazu bestimmt, den Datenschutz in der Europäischen Union weiterzuentwickeln und den Schutz personenbezogener Daten in der Europäischen Union zu verbessern. Unternehmen unterliegen dem Risiko empfindlicher Sanktionen, wenn sie die durch die Datenschutzgrundverordnung DSGVO festgelegten Standards nicht einhalten. Diese Verordnung gilt für alle Banken, die europäischen Bürgerinnen und Bürgern Dienstleistungen anbieten; außerdem der Abschluss des Basel 3-Abkommens, das vom Baseler Ausschuss im Dezember 2017 veröffentlicht wurde, das Veränderungen für die Messung und Steuerung des Kreditrisikos, der operationellen Risiken sowie eine kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*Credit Valuation Adjustment* - "CVA") zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva einführt. Das Inkrafttreten dieser Maßnahmen ist für Januar 2022 vorgesehen und wird zu einem Ausgabe-Minimum (Output Floor) (auf standardisierten Angaben basierend) führen, welche schrittweise ab 2022 angepasst und ihr Endniveau 2027 erreichen werden. Darüber hinaus stellt in diesem strengeren regulatorischen Rahmen das Risiko der Nichteinhaltung von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, insbesondere solcher, die sich auf den Schutz der Verbraucherinteressen und personenbezogener Daten beziehen, ein erhebliches Risiko für den Bankensektor mit der Möglichkeit dar, dass sie zu erheblichen Verlusten und Geldstrafen führen. Zusätzlich zu seinem Compliance-System, das diese spezifische Risikoart abdeckt, stellt die BNP Paribas-Gruppe das Interesse ihrer Kunden und im weiteren Sinne ihrer Anspruchsgruppen in den Mittelpunkt ihrer Werte. So enthält der durch die BNP Paribas-Gruppe im Jahr 2016 eingeführte neue Verhaltenskodex detaillierte Werte und Verhaltensregeln in diesem Bereich. B.19/B.5 Konzernstruktur BNPP ist ein führender Anbieter von Bank- und Finanzdienstleistungen und hat in Europa vier Inlandsmärkte für das Privatkundengeschäft, und zwar in Frankreich, Belgien, Italien und Luxemburg. Sie ist in 71 Ländern vertreten und hat mehr als 201.000 Mitarbeiter, davon mehr als 153.000 in Europa. BNPP ist die Muttergesellschaft der BNP Paribas Gruppe (zusammen die "BNPP-Gruppe"). B.19/B.9 Gewinnprognosen oder Entfällt. -schätzungen Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder -schätzungen. Entfällt. B.19/B.10 Beschränkungen im Bestätigungsvermerk Es gibt keine Einschränkungen im Prüfbericht zu den im Basisprospekt enthaltenen historischen Finanzinformationen. B.19/ B.12 Ausgewählte Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den wesentliche historische geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2017 und

Finanzinformationen

zum 31. Dezember 2018 bzw. dem Finanzbericht für den Sechsmonatszeitraum zum 30. Juni 2019 entnommen wurden.

Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards - IFRS) aufgestellt.

Jährliche Finanzdaten für den Zeitraum von 12 Monaten endend am

- 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Zeitraum von 12 Monaten endend am
- 31. Dezember 2017 in Mio. EUR

	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)
Umsatzerlöse	42.516	43.161
Risikokosten	(2.764)	(2.907)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	7.526	7.759

Jährliche Finanzdaten zum Stichtag 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Stichtag 31. Dezember 2017 - in Mio. EUR

	31.12.2018* (geprüft)	31.12.2017 (geprüft)
Bilanzsumme Konzern	2.040.836	1.960.252
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	765.871	727.675
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	796.548	766.890
Eigenkapital (Konzernanteil)	101.467	101.983

^{*} Die Zahlen zum 31. Dezember 2018 beziehen sich auf die neuen Rechnungslegungsstandards IFRS 9 und IFRS 15.

Zwischenfinanzdaten für den Sechsmonatszeitraum endend am 30. Juni 2019 im Vergleich zum Sechsmonatszeitraum endend am 30. Juni 2018- in Mio. EUR

	IH19* (ungeprüft)	IH18 (ungeprüft)
Umsatzerlöse	22.368	22.004
Risikokosten	(1.390)	(1.182)
Konzernanteil am Jahresüberschuss	4.386	3.960
	30.06.2019* (ungeprüft)	31.12.2018 (geprüft)
Bilanzsumme Konzern	2.372.620	2.040.836
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	793.960	765.871
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	833.265	796.548
Eigenkapital (Konzernanteil)	104.135	101.467

^{*}Die Zahlen zum 30. Juni 2019 basieren auf dem neuen Rechnungslegungsstandard IFRS 16.

	Finanzlage oder Handelsposition	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2018 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert. Entfällt. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. Juni 2019 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die ein Halbjahresfinanzbericht der Garantin veröffentlicht worden ist) eingetreten.
B.19/ B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt.
		Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 30. Juni 2019, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzerngesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe.
		Im April 2004 begann die BNPP ihre IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen an das Gemeinschaftsunternehmen BNP Paribas Partners for Innovation ("BP²I") auszulagern, das BNPP Ende 2003 gemeinsam mit IBM France gegründet hatte. BP²I erbringt IT-Infrastruktur-Management-Dienstleistungen für BNP Paribas SA und mehrere Tochtergesellschaften von BNP Paribas in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Die Vertragsvereinbarung mit IBM France wurde erfolgreich von Jahr zu Jahr bis Ende 2021 verlängert und wird dann für eine Laufzeit von 5 Jahren (also bis Ende 2026) verlängert, um insbesondere die Cloud-Dienste von IBM zu integrieren.
		BP ² I unterliegt der operationalen Kontrolle durch IBM France. BNPP hat einen starken Einfluss auf dieses gemeinsam mit IBM France im Verhältnis 50/50 gehaltene Unternehmen. Das von BNPP für BP ² I abgestellte Personal stellt die Hälfte des unbefristet beschäftigten Personals dieses Unternehmens dar. Die Räumlichkeiten und Verarbeitungszentren sind Eigentum der BNPP-Gruppe und die eingerichteten Managementverfahren bieten BNPP das vertragliche Recht, das Unternehmen zu überwachen und gegebenenfalls wieder in die BNPP-Gruppe zurückzubringen.
		IBM Luxembourg ist für die Infrastruktur- und Datenproduktionsdienste für einige Einheiten von BNPP Luxembourg verantwortlich.
		Der Betrieb der BancWest-Datenverarbeitungsprozesse wurde an Fidelity Information Services ausgelagert. Der Datenverarbeitungsbetrieb von Cofinoga France ist bei IBM Services ausgelagert.
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit,	BNP Paribas besetzt Schlüsselpositionen in zwei Hauptgeschäftssparten:
	wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Bankgeschäfte und Dienstleistungen für Privatkunden, bestehend aus:
		Inländische Märkte, mit
		- Privatkundengeschäft in Frankreich (French Retail Banking, FRB),
		BNL bancacommerciale (BNL bc), Privatkundengeschäft in Italien,
		 Privatkundengeschäft in Belgien (Belgian Retail Banking, BRB),

		 anderen lokalen Marktaktivitäten, einschließlich Privatkundengeschäft in Luxemburg (Luxembourg Retail Banking, LRB);
		Internationale Finanzdienstleistungen, mit
		 Europa-Mittelmeerraum,
		- BancWest,
		Personal Finance,
		Versicherung,
		 Vermögens- und Anlageverwaltung;
		Corporate and Institutional Banking (CIB), darunter:
		 Corporate Banking,
		 Global Markets,
		 Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	Keiner der bestehenden Aktionäre hat eine - weder direkte noch indirekte - Beherrschung über BNPP. Zum 31. Dezember 2018 sind die Hauptaktionäre die Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), eine public-interest <i>société anonyme</i> (Aktiengesellschaft), die im Auftrag der belgischen Regierung handelt, die 7,7% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc. mit einer Beteiligung von 5,1 % des Grundkapitals sowie das Großherzogtum Luxemburg mit einer Beteiligung von 1,0 % des Grundkapitals. Nach bestem Wissen von BNPP besitzt kein Aktionär außer SFPI und BlackRock Inc. mehr als 5 % ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte. BNP Paribas hält 100 Prozent des Stammkapitals der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH.

Abschnitt C - Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben	
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere, ISIN	Die Optionsscheine werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat.	
		Die ISIN jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen lautet: DE000PX3WKY0, DE000PX3WKZ7, DE000PX3WK02, DE000PX3WK10, DE000PX3WK28, DE000PX3WK36, DE000PX3WK44, DE000PX3WK51, DE000PX3WK69, DE000PX3WK77, DE000PX3WK85, DE000PX3WK93, DE000PX3WLA8, DE000PX3WLB6, DE000PX3WLC4, DE000PX3WLD2, DE000PX3WLE0, DE000PX3WLF7, DE000PX3WLG5, DE000PX3WLH3, DE000PX3WLJ9, DE000PX3WLK7, DE000PX3WLD5, DE000PX3WLM3, DE000PX3WLN1, DE000PX3WLP6, DE000PX3WLQ4, DE000PX3WLR2, DE000PX3WLS0, DE000PX3WLT8, DE000PX3WLU6, DE000PX3WLV4, DE000PX3WLV2, DE000PX3WLX0, DE000PX3WLY8, DE000PX3WLV4, DE000PX3WL01, DE000PX3WL19, DE000PX3WL27, DE000PX3WL35, DE000PX3WL43, DE000PX3WL50, DE000PX3WL68. Die unter diesem Basisprospekt angebotenen Optionsscheine sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswerts dem Optionsscheininhaber am Fälligkeitstag einen	

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben	
		Auszahlungsbetrag zu zahlen.	
		BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, hat als Garantin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen nach Maßgabe der Optionsscheinbedingungen zahlbaren Beträgen übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Optionsscheinbedingungen fällig wäre. Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.	
C.2	Währung	Die Optionsscheine werden in Euro (EUR) begeben und ausgezahlt.	
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Optionsscheine sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.	
		Die Optionsscheine sind her abertragbar und unternegen keinen beschrankungen.	
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	Mit den Optionsscheinen verbundene Rechte	
	einschließlich der Rangordnung und der	Die Optionsscheine werden nicht verzinst.	
	Beschränkung dieser Rechte	Durch die Optionsscheine erhält der Optionsscheininhaber bei Ausübung einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben.	
		Rückzahlung	
		Die Optionsrechte gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.	
		Der Optionsscheininhaber ist berechtigt, die Zahlung des Auszahlungsbetrags am Fälligkeitstag von der Emittentin zu verlangen.	
		Vorzeitige Rückzahlung	
		Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Optionsrecht in Übereinstimmung mit den Optionsscheinbedingungen anzupassen oder die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für den Optionsschein gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals).	
		Rangordnung	
		Die Optionsscheine begründen unmittelbare und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, für die die Emittentin keine Sicherheiten bestellt hat. Die Optionsscheine stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.	
		Beschränkung der mit den Optionsscheinen verbundenen Rechte	
		Die Emittentin ist unter bestimmten Voraussetzungen zur Anpassung der Optionsscheinbedingungen berechtigt. Darüber hinaus kann die Emittentin berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, die Optionsscheine außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung.	
C.11	Wertpapiere zum	Entfällt. Die Optionsscheine werden nicht an einem geregelten Markt notiert.	
	Handel an einem geregelten Markt oder	Die Beantragung der Einbeziehung der Optionsscheine in den Freiverkehr der Frankfurter	

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
	anderen gleichwertigen Märkten	Börse und der Börse Stuttgart ist beabsichtigt. Die Einbeziehung der Optionsscheine in den Handel ist (frühestens) für den 23. September 2019 geplant.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	Mit den vorliegenden Discount Call Optionsscheinen kann der Anleger unter Umständen überproportional an der positiven Wertentwicklung des Basiswerts partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch überproportional an der negativen Wertentwicklung des Basiswerts teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls der Optionsscheine, wenn der Referenzpreis auf oder unter den Basispreis fällt.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere/ Ausübungstermin oder letzter Referenztermin	Fälligkeitstag und Bewertungstag:

ISIN	Bewertungstag	Fälligkeitstag
DE000PX3WKY0	20.12.2019	30.12.2019
DE000PX3WKZ7	20.12.2019	30.12.2019
DE000PX3WK02	20.12.2019	30.12.2019
DE000PX3WK10	20.12.2019	30.12.2019
DE000PX3WK28	20.12.2019	30.12.2019
DE000PX3WK36	20.12.2019	30.12.2019
DE000PX3WK44	20.12.2019	30.12.2019
DE000PX3WK51	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WK69	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WK77	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WK85	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WK93	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WLA8	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WLB6	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WLC4	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WLD2	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WLE0	20.03.2020	26.03.2020
DE000PX3WLF7	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLG5	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLH3	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLJ9	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLK7	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLL5	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLM3	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLN1	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLP6	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLQ4	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLR2	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLS0	19.06.2020	25.06.2020
DE000PX3WLT8	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WLU6	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WLV4	18.09.2020	24.09.2020

ISIN	Bewertungstag	Fälligkeitstag
DE000PX3WLW2	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WLX0	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WLY8	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WLZ5	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WL01	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WL19	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WL27	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WL35	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WL43	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WL50	18.09.2020	24.09.2020
DE000PX3WL68	18.09.2020	24.09.2020

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben	
		Ausübungstermin:	
		Der Ausübungstermin an dem das Optionsscheinrecht automatisch ausgeübt wird ist der Bewertungstag.	
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Optionsscheininhaber gezahlt. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.	
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung pro Optionsschein erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Optionsscheininhaber.	
		Der Auszahlungsbetrag entspricht bei Discount Call Optionsscheinen:	
		(a) wenn der Referenzpreis größer als der Höchstkurs ist, der Differenz aus Höchstkurs und Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis;	
		(b) wenn der Referenzpreis kleiner oder gleich dem Höchstkurs aber größer als der Basispreis ist, der Differenz aus Referenzpreis und Basispreis, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.	
		Wenn der jeweils ermittelte Betrag Null oder ein negativer Wert ist, entspricht der Auszahlungsbetrag lediglich dem Mindestbetrag.	
		Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung des jeweiligen Betrages von der Referenzwährung des Basiswerts in die Auszahlungswährung.	
		Im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin, entspricht der von der Emittentin an die Optionsscheininhaber zu zahlende Kündigungsbetrag je Optionsschein einem von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als angemessen bestimmter Marktpreis unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis.	
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts	Der endgültige Referenzpreis eines jeden Optionsscheines ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Optionsscheine gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.	
	Sasionoric	Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln, ist der Referenzpreis, der am Bewertungstag von der Referenzstelle als offizieller Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.	
C.20	Art des Basiswerts/ Ort, an dem Informationen	Art des Basiswerts (der "Basiswert"): Aktien.	

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
	über den Basiswert erhältlich sind	Der jeweilige Basiswert und die entsprechende Internetseite auf der Informationen über den Basiswert zum Datum der Endgültigen Angebotsbedingungen jeder einzelnen Serie von Optionsscheinen erhältlich sind:

Basiswert mit ISIN	Internetseite
Namens-Stammaktie der MTU Aero Engines AG, ISIN DE000A0D9PT0	www.mtu.de

Abschnitt D - Risiken

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	Sollten sich eines oder mehrere der nachstehend genannten Risiken realisieren, kann dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeiten der Emittentin, ihren Verpflichtungen im Rahmen der Optionsscheine gegenüber den Anlegern nachzukommen, und auf den Wert der Optionsscheine bzw. die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben. Anleger sind damit dem Risiko ausgesetzt, dass sie bei Eintritt eines oder mehrerer der nachstehend genannten Risiken erhebliche Verluste bis hin zum Totalverlust des von ihnen eingesetzten Kapitals erleiden.
		Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind:
		Insolvenzrisiko/Liquiditätsrisiko - Jeder Anleger trägt, vorbehaltlich der etwaigen Garantie der BNP Paribas S.A. als Garantin für die ordnungsgemäße Zahlung von sämtlichen Beträgen, die nach Maßgabe der durch die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH ausgegebenen Optionsscheine zahlbar sind, das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Eine Insolvenz der Emittentin kann trotz des bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit BNP Paribas S.A. eintreten. Im Falle der Insolvenz kann der Insolvenzverwalter den bei der Emittentin entstandenen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 Abs. 1 Aktiengesetz gegen BNP Paribas S.A. geltend machen. Dieser Anspruch beläuft sich auf den bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei der Emittentin entstehenden Fehlbetrag. Die Befriedigung des Anspruchs der Optionsscheininhaber gegen die Insolvenzmasse der Emittentin kann unter Umständen nur teilweise oder sogar gar nicht erfolgen.
		 Risiko nachteiliger Weisungen durch BNP Paribas S.A. auf Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Auf der Grundlage des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags kann BNP Paribas S.A. der Emittentin alle ihr zweckdienlich erscheinenden Weisungen erteilen, darunter gegebenenfalls auch für die Emittentin nachteilige Weisungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass BNP Paribas S.A. Weisungen an die Emittentin erteilt, die sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin auswirken können, und die damit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Optionsscheinen nachzukommen, nachteilig beeinflussen können. Eine Erteilung nachteiliger Weisungen und die damit verbundenen vorstehenden Risiken sind nicht zuletzt abhängig von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. Dies bedeutet, dass eine Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der Liquidität der BNP Paribas S.A. die Wahrscheinlichkeit einer Erteilung nachteiliger Weisungen erhöhen kann. Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Anwendbarkeit des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes auf die Emittentin sowie einer Anwendung entsprechender französischer Regelungen auf BNP Paribas S.A. bzw. die BNP Paribas Gruppe - Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("SAG") setzt die Europäische Richtlinie zur Festlegung

eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (Richtlinie 2014/59/EU, "Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie") in deutsches Recht um und stattet die zuständige
Abwicklungsbehörde nach dem SAG mit bestimmten Befugnissen zur Bankensanierung und -abwicklung aus.
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Bestimmungen des SAG auf die Emittentin anzuwenden sind. Sofern die Bestimmungen des SAG anwendbar sind und die weiteren im SAG vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, könnte durch die Entscheidung der zuständigen Abwicklungsbehörde insbesondere ein etwaiger Nennbetrag der von der Emittentin begebenen Wertpapiere bis auf null herabgesetzt werden; Zinszahlungen unter den Wertpapieren können entfallen. Eine Herabsetzung würde die Emittentin insoweit von ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren befreien und die Wertpapierinhaber hätten keinen weiteren Anspruch aus den Wertpapieren gegen die Emittentin. Anleger sollten in diesem Zusammenhang auch beachten, dass ein etwaiger Fehlbetrag nicht durch einen Anspruch unter einer bestehenden Garantie abgedeckt ist. Die Regelungen und Maßnahmen nach dem SAG könnten die Rechte von Wertpapierinhabern erheblich beeinträchtigen und können, auch im Vorfeld der Bestandsgefährdung oder Abwicklung, einen negativen Einfluss auf den Marktwert der Wertpapiere haben.
Infolge der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie ir französisches Recht könnte im Fall von durch die Emittentin ausgegebenen und durch BNP Paribas S.A. garantierten Wertpapieren, (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantir beeinträchtigt sein, mit der Folge, dass (ii) die Anleger in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der von der Garantin zu zahlenden Beträge (gegebenenfalls bis auf Null) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen wären, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter de Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Anleger ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren. Die Ausübung oder eine mögliche Ausübung einer Befugnis im Rahmen der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie könnte daher wesentliche Auswirkunger auf die Rechte der Anleger, den Kurs oder Wert ihrer Anlage in Wertpapiere und/oder die Fähigkeit der Garantin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie haben.
 Zudem können Maßnahmen, die in Bezug auf BNP Paribas S.A. (in ihre Funktion als unter dem bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgleichsverpflichtete Vertragspartei) bzw. die BNF Paribas Gruppe in Frankreich gemäß der Umsetzung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in französisches Recht getroffen werden, mittelbar negative Auswirkungen auf die Emittentin haben. Anleger sind damit auch dem Risiko ausgesetzt, dass BNP Paribas S.A. ihre Verpflichtungen aus dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag - beispielsweise im Falle eine Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit / Überschuldung) oder einer behördlicher Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen nach französischem Recht - nich erfüllen kann. Eine behördliche Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen durch die zuständige Abwicklungsbehörde kann im Falle einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. auch im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens ergehen Dabei stehen der Abwicklungsbehörde in Bezug auf BNP Paribas S.A umfangreiche Eingriffsbefugnisse zu, die nachteilige Auswirkungen auf Anlege in die Wertpapiere der Emittentin haben können. So kann beispielsweise im Fal einer Bestandsgefährdung der BNP Paribas S.A. nicht ausgeschlossen werden dass etwaig bestehende Ansprüche, die sich auf Grund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gegen BNP Paribas S.A. richten, von de
zuständigen Abwicklungsbehörde bis auf Null herabgesetzt oder in Aktien der BNP Paribas S.A. umgewandelt werden. – <i>Marktrisiko</i> - Schwankungen an den verschiedenen Märkten, wie zum Beispie

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Aktien-, Renten- und Rohstoffmärkten, Veränderungen des Zinsniveaus oder maßgeblicher Währungswechselkurse sowie verschärfte Wettbewerbsbedingungen können sich nachteilig auf die effektive Umsetzung der Geschäftsstrategien der Emittentin auswirken. Erträge und die Aufwendungen der Emittentin sind demnach Schwankungen unterworfen. Der Geschäftsbetrieb der Emittentin ist zwar konzeptionsbedingt ergebnisneutral. Dennoch können Marktschwankungen zu Liquiditätsengpässen bei der Emittentin führen, die wiederum Verluste unter den von der Emittentin begebenen Optionsscheinen zur Folge haben können.
		Potenzielle Interessenkonflikte - Durch die mit der Emittentin verbundenen Unternehmen, welche sich an einer Transaktion beteiligen können, die mit den Optionsscheinen in Verbindung steht, oder die eine andere Funktion ausüben können, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle oder Referenzstelle, sowie durch die Ausgabe weiterer derivativer Instrumente in Verbindung mit dem Basiswert, kann es zu potenziellen Interessenkonflikten kommen. Diese Geschäfte können beispielsweise negative Auswirkungen auf den Wert des Basiswerts oder gegebenenfalls auf die diesem zugrunde liegenden Werte haben und sich daher negativ auf die Optionsscheine auswirken.
		Des Weiteren kann es zu Interessenkonflikten kommen, da die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen nicht öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert erhalten können und weder die Emittentin noch eines der mit ihr verbundenen Unternehmen verpflichten sich, solche Informationen an einen Optionsscheininhaber weiterzuleiten bzw. zu veröffentlichen. Zudem kann ein oder können mehrere mit der Emittentin verbundene(s) Unternehmen Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Werte publizieren. Diese Tätigkeiten und damit verbundene Interessenkonflikte können sich auf den Wert der Optionsscheine auswirken.
		Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Optionsscheine k\u00f6nnen die Emittentin oder die mit ihr verbundenen Unternehmen, direkt oder indirekt, Geb\u00fchren in unterschiedlicher H\u00f6he an Dritte, zum Beispiel Anlageberater oder Vertriebspartner, zahlen. Solche Geb\u00fchren werden gegebenenfalls bei der Festsetzung des Preises des Optionsscheines ber\u00fccksichtigt und k\u00f6nnen in diesem damit ohne separaten Ausweis indirekt enthalten sein.
		- Kündigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages - Zwischen BNP Paribas S.A. und der Emittentin besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Gemäß § 303 Absatz 1 Aktiengesetz hat BNP Paribas S.A. daher im Falle einer Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages den Optionsscheininhabern der Emittentin für Forderungen Sicherheit zu leisten, die vor der Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ins Handelsregister begründet worden sind, wenn die Optionsscheininhaber sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages zu diesem Zweck bei der BNP Paribas S.A. melden. Tun sie dies nicht, verfällt der Forderungsanspruch gegen BNP Paribas S.A.
		Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind:
		Es gibt bestimmte Faktoren, die die Fähigkeit der Garantin, ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren bzw. ihre Verpflichtungen im Rahmen der Garantie zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.
		Die Geschäftstätigkeit der BNPP ist durch sieben Hauptrisiken gekennzeichnet. Bei den in den Hauptrisiken (1) bis (6) angegebenen Beträgen in EUR handelt es sich um ungeprüfte, dem internen Rechnungswesen der Garantin entnommene Angaben.

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Kreditrisiko - Das Kreditrisiko ist definiert als die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer oder eine Gegenpartei seine bzw. ihre Pflichten gegenüber der BNPP nicht erfüllt. Die Ausfallwahrscheinlichkeit ist zusammen mit der Einbringungsquote des Kredits oder der Schuld bei einem Ausfall ein wichtiges Element für die Beurteilung der Bonität. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 504 Mrd. EUR. Laut den EBA-Empfehlungen enthält diese Risikokategorie auch Risiken aus Anlagen in Beteiligungstiteln sowie Risiken im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit.
		(2) Operationales Risiko - Das operationale Risiko ist das Risiko, einen Verlust aus dem Ausfall von internen Prozessen oder deren Untauglichkeit (insbesondere Prozesse, an denen Personal- und Informationssysteme beteiligt sind) oder aus externen Ereignissen zu erleiden, die vorsätzlich, zufällig oder durch Naturgefahren eintreten (Überschwemmung, Brand, Erdbeben, terroristische Anschläge usw.). Zu den operationalen Risiken zählen Betrug, Risiken im Zusammenhang mit Personal, Rechts- und Reputationsrisiken, Risiken aus der Nichteinhaltung von Vorschriften, Steuerrisiken, IT-Risiken, Risiken durch die Erbringung untauglicher Finanzdienstleistungen (Verhaltensrisiken), das Risiko des Ausfalls von operationalen Prozessen einschließlich Kreditprozessen oder aus der Verwendung eines Modells (Risikomodells) sowie potenzielle finanzielle Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Management des Reputationsrisikos. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 73 Mrd. EUR.
		(3) Gegenparteirisiko - Ein Gegenparteirisiko entsteht aus dem Kreditrisiko der BNPP im spezifischen Zusammenhang mit Markttransaktionen, Anlagen und/oder Abrechnungen bzw. Glattstellungen. Die Höhe des Risikos verändert sich über die Zeit und hängt von Schwankungen der Marktparameter ab, die sich auf den zukünftigen Wert der betreffenden Transaktionen auswirken. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 27 Mrd. EUR.
		(4) Marktrisiko - Das Marktrisiko ist das Risiko, einen Verlust durch ungünstige Entwicklungen bei Kursen und Preisen oder bei Marktparametern zu erleiden. Zu den Marktparametern zählen unter anderem Wechselkurse, Preise bzw. Kurse für Wertpapiere und Rohstoffe (wobei der Kurs/Preis direkt notiert oder unter Bezugnahme auf einen ähnlichen Vermögenswert bestimmt werden kann), Preise für Derivate an einem etablierten Markt sowie alle Parameter, die sich aus Marktnotierungen ableiten lassen, beispielsweise Zinssätze, Kreditspreads, Volatilität und konkludente Korrelationen oder ähnliche Parameter. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 20 Mrd. EUR.
		(5) Verbriefungsrisiko - Eine Verbriefung ist eine Transaktion oder ein Arrangement, in der bzw. dem das mit einer Verbindlichkeit oder Gruppe von Verbindlichkeiten verbundene Risiko in Tranchen aufgeteilt wird. Eine Zusage im Rahmen einer Verbriefungsstruktur (einschließlich Derivaten und Liquiditätslinien) gelten als eine Verbriefung. Das Gros dieser Zusagen wird im prudenziellen Anlagebuch gehalten. Zum 31. Dezember 2018 beliefen sich die risikogewichteten Forderungen der BNPP, die mit dieser Art Risiko behaftet waren, auf 7 Mrd. EUR.
		(6) Risiken im Zusammenhang mit latenten Steuern und bestimmten Positionen in Kredit- oder Finanzinstituten – Zum 31. Dezember 2018 generierten die Summen unterhalb der Abzugsschwellen für prudenzielles Kapital

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		risikogewichtete Vermögenswerte in Höhe von 17 Mrd. EUR.
		(7) Liquiditätsrisiko - Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die BNPP aufgrund des Marktumfelds oder von spezifischen Faktoren nicht in der Lage ist, ihre Zusagen innerhalb einer gegebenen Frist und zu angemessenen Kosten zu bedienen oder eine Position aufzulösen oder glattzustellen. Das Liquiditätsrisiko entspricht dem Risiko, Netto-Zahlungsabflüssen kurz- bis langfristig nicht gewachsen zu sein, unter anderem für die Stellung von Sicherheiten. Das spezifische Risiko der BNPP-Gruppe kann durch ihre kurzfristige Liquiditätsquote beurteilt werden. Sie analysiert die Absicherung von Netto-Abflüssen über einen 30tägigen Stresszeitraum.
		Im allgemeineren Sinn können die Risiken, denen die BNPP-Gruppe ausgesetzt ist, aus mehreren Faktoren entstehen, die unter anderem mit Veränderungen ihres gesamtwirtschaftlichen Umfelds, der Wettbewerbslage, dem Markt- und regulatorischen Umfeld oder mit der Umsetzung ihrer Strategie, ihres Geschäftsbetriebs oder ihrer Geschäftstätigkeit zusammenhängen.
		Risiken
		Dieser Abschnitt fasst die wichtigsten Risiken zusammen, welchen sich BNPP derzeit ausgesetzt sieht. Sie werden in den folgenden Kategorien dargestellt: Risiken im Zusammenhang mit dem gesamtwirtschaftlichen Umfeld, Risiken im Zusammenhang mit dem Marktumfeld, regulatorische Risiken und Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie der BNPP, Risiken im Zusammenhang mit der Geschäftsbetrieb der BNPP.
		(1) Ungünstige wirtschaftliche und finanzielle Bedingungen haben in der Vergangenheit Folgen für die BNPP und die Märkte, in denen sie tätig ist, gehabt und können dies auch in Zukunft haben.
		(2) Angesichts der globalen Reichweite ihrer T\u00e4tigkeit kann die BNPP anf\u00e4llig f\u00fcr bestimmte politische, gesamtwirtschaftliche oder finanzielle Risiken in den L\u00e4ndern und Regionen sein, in denen sie t\u00e4tig ist.
		(3) Der Zugriff der BNPP auf Finanzmittel sowie die damit verbundenen Kosten könnten durch ein Wiederaufleben von Finanzkrisen, sich verschlechternde Wirtschaftsbedingungen, Rating-Herabstufungen, steigende Risikoaufschläge oder andere Faktoren nachteilig beeinflusst werden.
		(4) Das lang andauernde Niedrigzinsumfeld enthält inhärente systemische Risiken; auch der Austritt aus einem solchen Umfeld ist mit Risiken behaftet.
		(5) Erhebliche Zinsänderungen könnten sich nachteilig auf die Umsatzerlöse und die Profitabilität der BNPP auswirken.
		(6) Die Stabilität und das Verhalten anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten nachteilige Auswirkungen auf die BNPP haben.
		(7) Der BNPP könnten infolge von Marktschwankungen und Marktvolatilität erhebliche Verluste aus ihren Handels- und Anlageaktivitäten entstehen.
		(8) Während eines Marktabschwungs könnte die BNPP niedrigere Erlöse aus Makler- und sonstigen Provisionen sowie gebührenbasierten Geschäften erzielen.
		(9) Langfristige Marktrückgänge könnten die Liquidität auf den Märkten reduzieren, wodurch es schwieriger wird, Vermögenswerte zu verkaufen, was möglicherweise zu erheblichen Verlusten führen könnte.
		(10) Die BNPP muss sicherstellen, dass ihre Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sich korrekt decken, um das Risiko von Verlusten zu vermeiden.

Punkt	Beschreibung	Geforde	erte Angaben
		(11)	Gesetze und Verordnungen, die in den letzten Jahren umgesetzt wurden, insbesondere als Reaktion auf die globale Finanzkrise, sowie neue Gesetzesvorhaben, könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die BNPP und das Finanz- und Wirtschaftsumfeld haben, in dem sie tätig ist.
		(12)	Über die BNPP könnte ein Abwicklungsverfahren eröffnet werden.
		(13)	BNPP unterliegt umfangreichen und sich ändernden regulatorischen Vorschriften in den Jurisdiktionen, in denen sie tätig ist.
		(14)	Gegen die BNPP können erhebliche Geldbußen und andere Verwaltungssanktionen und Verurteilungen wegen der Nichteinhaltung geltender Gesetze und Verordnungen verhängt werden. Der BNPP können außerdem Verluste durch diesbezügliche (oder andere) Rechtsstreite mit privaten Parteien entstehen.
		(15)	Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit der Umsetzung der strategischen Planung der BNPP.
		(16)	BNPP könnte in Zusammenhang mit der Integration von über-nommenen Gesellschaften Schwierigkeiten ausgesetzt und nicht in der Lage sein, die aus den Übernahmen erwarteten Vorteile zu realisieren.
		(17)	Die BNPP ist dem Kreditrisiko und Gegenparteirisiko ausgesetzt.
		(18)	Eine deutliche Erhöhung neuer Rückstellungen oder eine unzureichende Höhe der zuvor verbuchten Rückstellungen könnte sich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der BNPP auswirken.
		(19)	Die Absicherungsstrategien der BNPP könnten möglicherweise Verluste nicht verhindern.
		(20)	Anpassungen im Buchwert des Wertpapier- und Derivate-Portfolios von BNPP und der eigenen Verbindlichkeiten von BNPP könnten Folgen für ihren Nettoertrag und das Eigenkapital haben.
		(21)	Das Kreditrating der BNPP könnte herabgestuft werden, was ihre Ertragskraft belasten könnte.
		(22)	Ein intensiver Wettbewerb unter den Betreibern von Bankgeschäften und anderen Betreibern könnte die Erlöse und die Rentabilität der BNPP nachteilig beeinflussen.
		(23)	Ihre Risikomanagementpolitik, -verfahren und -methoden könnten die BNPP nicht erkannten oder unerwarteten Risiken aussetzen, was zu wesentlichen Verlusten führen könnte.
		(24)	Eine Unterbrechung der Informationssysteme der BNPP oder ein Verstoß gegen diese Systeme könnte zu erheblichen Kundenverlusten oder zu Verlusten von Kundeninformationen führen, den Ruf der BNPP schädigen und finanzielle Verluste verursachen.
		(25)	Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte beeinträchtigt werden, wenn ihr Ruf geschädigt wird.
		(26)	Risiken finanzieller Instabilität aufgrund der Umsetzung der Geldpolitik
			Auf zwei Risiken sollte hingewiesen werden: ein starker Anstieg der Zinssätze und die immer noch und zu lange anhaltende entgegen-kommende Geldpolitik.
			Auf der einen Seite bringen die anhaltende Straffung der Geldpolitik in den Vereinigten Staaten von Amerika (welche bereits 2015 begonnen hat) und die weniger entgegenkommende Geldpolitik in der Eurozone (eine im Januar 2018 gestartete und im Dezember 2018 beendete Verringerung von Anleihekäufen) einige Risiken für Turbulenzen des Finanzmarkts und einen stärker als erwartet ausgeprägten wirtschaftlichen Abschwung mit sich. Das Risiko eines nicht ausreichend kontrollierten Anstiegs des Zinsniveaus bei den langfristigen Zinssätzen soll besonders unterstrichen werden, vor allem im Hinblick auf

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		einen unerwarteten Anstieg der Inflationsrate oder eine unvorhergesehene Straffung der Geldmarktpolitik. Sollten diese Risiken zum Tragen kommen, könnte dies einen nachteiligen Einfluss auf die Märkte für Anlagewerte haben, insbesondere auf denen, wo Risikoprämien im Vergleich zum langjährigen Durchschnitt extrem niedrig sind, infolge einer Jahrzehnte lang anhaltenden entgegenkommenden Geldpolitik (mit Krediten für nicht investitionswürdige Länder und Anlagegesellschaften, bestimmte Aktien- und Anleihemärkte und andere Bereiche) sowie in bestimmten zinssensiblen Sektoren.
		Trotz der Besserung seit Mitte 2016 bleiben die Zinsen niedrig, was zu einer weiteren übermäßigen Risikobereitschaft durch einige Akteure im Finanzsystem führen könnte: steigende Fälligkeiten von im Anlagebestand gehaltenen Finanzierungen und Vermögenswerten, eine weniger strenge Kreditpolitik, Anstieg von gehebelten Finanzierungen. Manche dieser Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) erreichten für bestimmte Fälle an Marktturbulenz (beispielsweise in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer deutlichen Kurskorrektur) eine systemische Größe.
		(27) Systemisches Risiko in Verbindung mit steigender Verschuldung
		Gesamtwirtschaftlich gesehen könnte die Auswirkung einer Zinssatz-erhöhung für Länder bedeutend sein, die eine hohe private oder öffentliche Verschuldungsquote zum BIP aufweisen. Dies gilt besonders für bestimmte europäische Länder (insbesondere Griechenland, Italien und Portugal), die öffentliche Verschuldungs-quoten im Vergleich zum BIP mit über 100 % veröffentlichen, aber auch für einige Schwellenländer.
		Zwischen 2008 und 2018 haben Letztere eine bedeutende Erhöhung ihrer Schuldenlast erreicht, einschließlich Fremdwährungsschuld und Auslandsverschuldung. Der Privatsektor stellte die Hauptursache für diese Verschuldung dar, jedoch auch der öffentliche Bereich in Afrika, aber dennoch zu einem etwas geringeren Teil. Diese Länder sind besonders anfällig im Hinblick auf eine künftig straffere Geldpolitik der fortgeschrittenen Volkswirtschaften. Kapitalabflüsse könnten auf den Wechselkursen lasten, die Kosten für den Schuldendienst erhöhen, Inflation importieren und den Zentralbanken der Schwellenländer die Gewährung von Kreditbedingungen erschweren. Dies würde zu einer Verringerung des vorgesehenen wirtschaftlichen Wachstums, gegebenenfalls Herabstufungen von Bonitätsratings und einem größeren Risiko für Bankgeschäfte führen. Das Engagement der BNP Paribas Gruppe in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die Gruppe auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten.
		Hier sollte bemerkt werden, dass sich im Falle eines plötzlichen Anstiegs der Zinssätze, aber auch unter einem negativen Wachstumsschock, schuldtitelbezogene Risiken verwirklichen könnten.
		(28) Cyber-Sicherheit und Technologierisiken
		Die Fähigkeit der BNPP, ihre Geschäfte durchzuführen, ist untrennbar mit dem elektronischen Datenfluss sowie dem dafür erforderlichen Schutz ihrer Informationen und technologischen Werte verbunden.
		Der technologische Fortschritt, begleitet von digitalen Transformationsprozessen und dem daraus resultierenden Anstieg an Kommunikationsschnittstellen sowie Datenressourcen, und einer Beschleunigung der Datenverarbeitung führt zu vermehrter Nutzung der

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		elektronischen Abwicklung von Bankgeschäften. Sowohl der technologische Fortschritt als auch der beschleunigte Technologiewechsel bietet Cyberkriminellen neue Möglichkeiten der Veränderung, des Diebstahls und der Veröffentlichung von Daten. Die Anzahl der Angriffe ist stetig steigend, jeweils von größerer Reichweite und Spezialisierung in allen Bereichen, einschließlich dem Finanzsektor, gekennzeichnet. Die Auslagerung von immer mehr Prozessen setzt die BNP Paribas Gruppe außerdem strukturellen Cyber- und Technologie¬risiken aus, was zum Entstehen potenzieller Angriffsvektoren führt, die von Cyberkriminellen ausgenutzt werden können.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Ein Anleger in die Optionsscheine sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Optionsscheinen eigen sind: Basiswert Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden. Die Optionsscheine verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Optionsscheine können daher nicht durch laufende Erträge der Optionsscheine kompensiert werden. Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können aufgrund des Hebeleffektes den Wert der Optionsscheine sogar überproportional bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Optionsscheine gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.
		Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Optionsscheine zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Optionsscheine unter Umständen zu einem Verlust, bis hin zum Totalverlust führen. **Vorzeitige Beendigung** Im Falle einer in den Optionsscheinbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Optionsscheine durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Optionsscheininhaber einen Betrag je Optionsschein ("Kündigungsbetrag"), der als angemessener Marktpreis des Optionsscheines unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Optionsscheines gemäß den Optionsscheinbedingungen von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Optionsscheines von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswerts oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		eingesetzten Kapitals).
		<u>Währungsrisiko</u>
		Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswerts und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Optionsscheininhaber ist einem Währungswechselkursrisiko ausgesetzt.
		Abhängigkeit vom Basiswert
		Liegt der Referenzpreis bei Discount Call Optionsscheinen auf oder unter dem Basispreis, erfolgt lediglich die Zahlung eines Mindestbetrags an den Optionsscheininhaber.
		Übersteigt der Referenzpreis den Basispreis, entsteht dem Optionsscheininhaber dann ein Verlust, wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist als der von dem Optionsscheininhaber entrichtete Kaufpreis.
		Im Fall von Discount Call Optionsscheinen ist der Auszahlungsbetrag, den der Optionsscheininhaber erhalten kann, nach oben beschränkt. Der Optionsscheininhaber trägt das Verlustrisiko im Falle eines Rückgangs des Referenzpreises auf oder unter den Basispreis. In diesem Fall entspricht der Auszahlungsbetrag am Ende der Laufzeit lediglich einem Mindestbetrag pro Optionsschein.
		Risiken im Zusammenhang mit der Garantie
		Im Zusammenhang mit der Garantie besteht das Risiko, dass (i) die Fähigkeit der Garantin, ihren Verbindlichkeiten unter der Garantie nachzukommen, im Falle einer Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gemäß der Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU in Frankreich zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen gegenüber der Garantin beeinträchtigt sein könnte, und dass (ii) die Optionsscheininhaber in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der Garantie im Fall der Anwendung des allgemeinen Bail-in-Instruments gegenüber der Garantin von einer Herabschreibung der Wertpapiere (gegebenenfalls bis auf Null (0)) oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Garantin betroffen sein können, falls sie gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin die Zahlung von unter der Garantie zahlbaren Beträgen verlangen. Durch diese Maßnahmen können die Optionsscheininhaber ihren Anspruch gegen die Garantin ganz oder teilweise verlieren.
		Weitere Risiken
		Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Optionsscheines und entsprechend nachteilig auf den Ertrag des Anlegers bis hin zum Totalverlust auswirken können:
		Die Investition in die Optionsscheine stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine überproportionale negative Wertveränderung der Optionsscheine zur Folge haben.
		 Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Optionsscheininhabers, die zu einem Verlust unter den Optionsscheinen führen können.
		 Es kann nicht darauf vertraut werden, dass während der Laufzeit Geschäfte abgeschlossen werden können, durch die die Verlustrisiken aus den Optionsscheinen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden können. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für den Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.
		 Wenn der Anleger den Erwerb der Optionsscheine mit Kredit finanziert, muss er beim Nichteintritt seiner Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		hinsichtlich des Wertpapiers hinnehmen, sondern er muss auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich sein Verlustrisiko erheblich.
		 Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Optionsscheine einer Emission stellen zu lassen. Es ist aber nicht gewährleistet, dass die Optionsscheine während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs erworben oder veräußert werden können.
		Es besteht ein Wiederanlagerisiko des Optionsscheininhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin.
		Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Optionsscheine durch Marktstörungen.
		Weiterhin ist zu beachten, dass eine Marktstörung gegebenenfalls die Zahlung des jeweils geschuldeten Betrags an den Anleger verzögern kann.
		 Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Optionsscheine dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Optionsscheine haben kann.
		Die Entwicklung des Basiswerts und der Optionsscheine hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab.
		 Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Optionsscheine zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Optionsscheine unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen.
		 Es besteht für den Optionsscheininhaber das Risiko, dass die Zeichnung, der Erwerb, das Halten oder die Veräußerung der Optionsscheine Gegenstand einer Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte.
		Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 ("FATCA") Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Optionsscheine werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, so dass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Dementsprechend könnten die Anleger möglicherweise geringere Kapitalbeträge als erwartet erhalten.
		• Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (Internal Revenue Code) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Bestandteil des Basiswerts jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet.
		Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Optionsscheininhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Optionsscheininhaber erwartet.
		 Gegebenenfalls stehen Informationen in Bezug auf die Wertpapiere, die Emittentin oder die Garantin nur teilweise oder gar nicht in deutscher Sprache zur Verfügung. In diesem Fall können sich Anleger, die die Sprache, in welcher die Informationen abgefasst sind, nicht beherrschen, möglicherweise nicht ausreichend informieren, um eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.
		Risikohinweis
		Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Optionsscheine und im Extremfall zu einem

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Totalverlust des von den Optionsscheininhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E - Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapierinhabern unter den Optionsscheinen verwenden.
E.3	Angebotskonditionen	Die Optionsscheine werden von BNP Paribas Arbitrage S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 23. September 2019 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet voraussichtlich mit Ablauf der Gültigkeit des Prospekts bzw. des jeweils aktuellen Basisprospekts.
		Der Basisprospekt vom 4. Juli 2019 verliert am 6. Juli 2020 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind die Endgültigen Angebotsbedingungen für diejenigen Optionsscheine, deren Laufzeit bis zum 6. Juli 2020 nicht beendet worden ist, im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt der BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, zu lesen, der dem Basisprospekt vom 4. Juli 2019 nachfolgt.
		Der anfängliche Ausgabepreis und das Gesamtvolumen je Serie von Optionsscheinen ist:

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PX3WKY0	1,73	5.000.000
DE000PX3WKZ7	1,57	5.000.000
DE000PX3WK02	1,34	5.000.000
DE000PX3WK10	1,05	5.000.000
DE000PX3WK28	0,80	5.000.000
DE000PX3WK36	0,58	5.000.000
DE000PX3WK44	0,39	5.000.000
DE000PX3WK51	1,80	5.000.000
DE000PX3WK69	1,71	5.000.000
DE000PX3WK77	1,58	5.000.000
DE000PX3WK85	1,43	5.000.000
DE000PX3WK93	1,24	5.000.000
DE000PX3WLA8	1,03	5.000.000
DE000PX3WLB6	0,84	5.000.000
DE000PX3WLC4	0,66	5.000.000
DE000PX3WLD2	0,50	5.000.000
DE000PX3WLE0	0,37	5.000.000
DE000PX3WLF7	1,84	5.000.000
DE000PX3WLG5	1,77	5.000.000
DE000PX3WLH3	1,68	5.000.000
DE000PX3WLJ9	1,58	5.000.000
DE000PX3WLK7	1,45	5.000.000
DE000PX3WLL5	1,31	5.000.000
DE000PX3WLM3	1,14	5.000.000
DE000PX3WLN1	0,97	5.000.000

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in EUR	Volumen
DE000PX3WLP6	0,81	5.000.000
DE000PX3WLQ4	0,66	5.000.000
DE000PX3WLR2	0,52	5.000.000
DE000PX3WLS0	0,40	5.000.000
DE000PX3WLT8	1,85	5.000.000
DE000PX3WLU6	1,79	5.000.000
DE000PX3WLV4	1,71	5.000.000
DE000PX3WLW2	1,62	5.000.000
DE000PX3WLX0	1,52	5.000.000
DE000PX3WLY8	1,40	5.000.000
DE000PX3WLZ5	1,26	5.000.000
DE000PX3WL01	1,11	5.000.000
DE000PX3WL19	0,96	5.000.000
DE000PX3WL27	0,82	5.000.000
DE000PX3WL35	0,69	5.000.000
DE000PX3WL43	0,56	5.000.000
DE000PX3WL50	0,45	5.000.000
DE000PX3WL68	0,36	5.000.000

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Die Lieferung der Optionsscheine erfolgt zum Valutatag bzw. Emissionstermin.
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP Paribas Arbitrage S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Optionsscheinen in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. BNP Paribas Arbitrage S.N.C. ist Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Optionsscheinen. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren zwischen BNP Paribas Arbitrage S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Optionsscheine und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei. Zudem kann und wird BNP Paribas Arbitrage S.N.C. in Bezug auf die Optionsscheine eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z.B. als Zahl- und Verwaltungsstelle.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Optionsscheine zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin oder Anbieterin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Optionsscheine über Banken und Sparkassen oder sonstige Vertriebswege entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Optionsscheine verbundenen Kosten der Emittentin oder Anbieterin (z.B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.